

STELLUNGNAHME
BKK DACHVERBAND E.V.

vom 21.12.2022

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

Die Betriebskrankenkassen begrüßen die Modernisierung der Zulassungsverordnung für Ärzte und Zahnärzte. Die Anpassung an die neuen technischen Möglichkeiten im Rahmen der Digitalisierung bietet die Chance, die Verfahren insgesamt schlanker und bürokratieärmer auszugestalten.

Artikel 1 Änderung der Zulassungsverordnung für Ärzte

Die Digitalisierung und Zusammenführung verschiedener bislang gesondert geführter Verzeichnisse zu einem (Zahn)Arztregister mit entsprechend erweitertem Datenkranz wird ausdrücklich befürwortet. Damit einher geht die ebenfalls eindeutig unterstützte inhaltliche Klarstellung, dass die Daten des weiterentwickelten Arztregisters nicht allein für die Zulassung, sondern ebenso für die Bedarfsplanung und Sicherstellung der Versorgung Verwendung finden sollen.

Die Betriebskrankenkassen regen an, durch eine verbesserte Transparenz dieses Anliegen noch stärker zu unterstützen. Daher sollten die Arztregisterdaten regelmäßig allen Beteiligten der Zulassungs- und Berufungsausschüsse zur Verfügung gestellt werden:

ÄNDERUNGSVORSCHLAG:

§ 9 Absatz 1 Ärzte-ZV

„Die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen erhalten halbjährlich einen vollständigen Auszug der Registerakten (Arztregister) in maschinenlesbarer Form. Über die Art der Zurverfügungstellung einigen sich die Gesamtvertragspartner nach § 83 SGB V.“

Die Schnittstelle zwischen dem Überprüfungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Mitteilung gegenüber dem Zulassungsausschuss fehlt bisher in der ZV-Ärzte. Im Sinne der Sicherstellung der Versorgung sollte der Zulassungsausschuss verlässlich Kenntnis über Vertragsärzte erhalten, die ihren Versorgungsauftrag nicht oder nicht vollständig wahrnehmen:

ERGÄNZUNGSVORSCHLAG:

§ 19a Absatz 4 letzter Satz Ärzte-ZV

„Die Kassenärztliche Vereinigung unterrichtet vierteljährlich von Amts wegen den Zulassungsausschuss über das Ergebnis der Überprüfungen nach Maßgabe des § 95 Absatz 3 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“

Um die Verfahren bürokratiearm und ressourcenschonend auszugestalten, sollten die Krankenkassen Bescheide des Zulassungsausschusses ebenfalls in digitaler Form erhalten können:

ÄNDERUNGSVORSCHLAG:

§ 41 Absatz 5 Satz 1 Ärzte-ZV

„Den Beteiligten wird alsbald je eine Ausfertigung des Beschlusses zugestellt, dies kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Kassenärztliche Vereinigung erhält eine Kopie des Beschlusses für die Registerakten.“

Artikel 2 Änderung der Zulassungsverordnung für Zahnärzte

Die Betriebskrankenkassen begrüßen die vorgesehenen Änderungen der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte, welche die Digitalisierung des Verfahrens ermöglicht und die Prozesse modernisiert.

Die Betriebskrankenkassen regen ergänzend an, inhaltliche Änderungen im Zulassungswesen für Zahnärzte vorzunehmen und diese wieder Ärzten gleichzustellen. Es gibt keine nachvollziehbaren Gründe für eine Ungleichbehandlung. Die Zulassungsausschüsse verfügen derzeit über keine Steuerungsinstrumente, was zu Ballungen von Zahnarztpraxen in (Groß-) Städten und zur Ausdünnung auf dem Land führt. Der Trend wird durch die wachsende Anzahl zahnärztlicher MVZ verstärkt, die sich üblicherweise in Ballungszentren und nicht in Flächenregionen niederlassen. Es nutzen immer mehr Kassenzahnärztliche Vereinigungen die Option, einen Strukturfonds einzurichten. Dadurch entstehen den Krankenkassen zusätzliche Kosten, ohne durch eine gezielte Zulassungspraxis weitere Anreize für eine flächendeckende Versorgung schaffen zu können. Die Betriebskrankenkassen plädieren aus diesen Gründen für die Wiedereinführung der Zulassungsinstrumente im zahnärztlichen Bereich und ein Ende der Ungleichbehandlung:

ÄNDERUNGSVORSCHLAG:

In § 98 SGB V wird Absatz 3 gestrichen.

In § 100 SGB V wird Absatz 4 gestrichen.

In § 101 SGB V wird Absatz 6 gestrichen.

In § 103 SGB V wird Absatz 8 gestrichen.

In § 104 SGB V wird Absatz 3 gestrichen.